

Aufforderung zur Theilnahme an der allgemeinen Spar-Kasse.

Als die Noth einst groß war im Lande und alle, die es wohl meinten mit dem Volk, sich beriethen und fragten: was ist zu thun, daß es besser werde — da wurde unter anderem die Errichtung einer Sparkasse als eines der sichersten und wirksamsten Mittel hiezu erkannt. Sparsamkeit ist eine Tugend, welche nicht nur dem, der sie übt, den Lohn seines Fleißes erhält und ihn in den Tagen der Krankheit, des Unglücks und des Alters vor Mangel schützt, sondern sie ist auch eine Quelle vieler andern bürgerlichen Tugenden und greift ins Volksleben gar heilsam ein. Wer nicht zu sparen weiß, kommt nicht vorwärts mit allem Fleiß und saurem Schweiß und mag er noch so viel verdienen, nirgends will es reichen; deswegen wird er dann gerne maßleidend und verliert alles Selbstvertrauen, statt sich in seinem Haushalt besser umzusehen, wird er träge; statt sich anzulagen, wird er unzufrieden mit Gott und der Welt, und daran knüpfen sich gar oft noch andere Untugenden eines unordentlichen und unsittlichen Lebens. Wer aber spart, der kann sich seines Fleißes und Lohnes sicherlich freuen und legt mit jedem neuen Sparpfennig einen weiteren Stein zu seiner äußeren und inneren Wohlfahrt; denn es ruht auf den Ersparnissen — und seien sie noch so klein und mühsam errungen — ein stiller Segen. Mit dem Geist der Sparsamkeit zieht auch ein Geist der Ordnung, Pünktlichkeit, Arbeitsamkeit, Mäßigkeit und Zufriedenheit in Herz und Haus und der innere Genuß dieser guten Früchte erhöht dann immer mehr, wie das Selbstvertrauen und die eigene Energie, so das zuversichtliche Vertrauen auf Gott. Sparsamkeit ist aber eine Tugend, die jeder üben kann, der nur will. Es gibt freilich Zeiten, in denen Manchen nichts übrig bleibt zum Zurücklegen und der tägliche Verdienst den täglichen Verbrauch kaum deckt; aber die Zeiten sind doch nicht immer gleich schlecht und keiner ist so arm, der nicht auch das eine oder das andermal, besonders in der Jugend und in der Dienstzeit, etwas Uebrigens hätte; über Jeden scheint doch bisweilen, wenn auch seltener als über andere, die Sonne des Glücks. Wie wohl würde es einem solchen thun, könnte er in der bösen Zeit von seinen früheren Ersparnissen leben, statt jetzt bei andern betteln und sich so manches harte Wort von ihnen gefallen lassen zu müssen. Darum sollte auch jeder sparen, wo er kann. Das Gesez einer vernünftigen Sparsamkeit findet man allenthalben schon in der Natur ausgeprägt; auch die Thiere sammeln im Sommer für den Winter und jeder Mensch fühlt in sich einen Trieb,

für seine Zukunft zu sorgen. Die christliche Religion aber heißt ihre Jünger nicht nur mit den Händen etwas Gutes arbeiten, auf daß sie haben, zu geben den Dürftigen, sondern auch ausdrücklich die übrigen Brocken mit Sorgfalt sammeln, daß nichts umkomme.

Um nun die Erfüllung dieser großen Pflicht möglichst zu erleichtern und namentlich auch unter der Klasse der Ärmern mit den Grund zu einer sicheren Wohlfahrt zu legen, hat die verewigte Königin Katharine im Jahr 1818 die allgemeine Württembergische Sparkasse gegründet, und unter der besonderen Fürsorge des Königs ist sie bis jetzt zum Segen des Landes fortgeführt worden. Sie ist durch gute und schlimme Zeiten glücklich hindurchgegangen und hat manche Gefahren überwunden, aber die Erfahrungen, die sie gemacht hat, sollen nicht umsonst sein und nach ihnen haben die Leiter der Anstalt, die K. Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins in Gemeinschaft mit den Vorstehern der Sparkasse die Statuten verbessert, wie sie nach Genehmigung Seiner Majestät des Königs jetzt gedruckt vorliegen.

Die Sparkasse ist nemlich seither wohl allen Einzelnen aus den ärmeren Volksklassen, insbesondere den Diensthöfen, den um Sold Dienenden, den Arbeitern, Tagelöhnern, den in niedern Diensten Angestellten, Kindern und Waisen, die nicht vom Ertrag ihres Vermögens erzogen werden können, endlich allen, die mehr oder weniger Unterstützung aus öffentlichen Kassen genießen oder anzusprechen berechtigt sind, offen gestanden, und das ist auch jetzt noch der Fall, nur sind nun unter den Beispielen ausdrücklich noch Lehr- und Schreiberegehülfsen dabei genannt. Also jeder Unbemittelte im Lande, der sparen wollte, konnte die Sparkasse benützen. Aber einmal nimmt sie keine kleineren Summen an unter Einem Gulden und dann hatte sie nur in den Oberamtsstädten, nicht in jedem Ort des Landes, ihre Agenten; beides hat viele von der Theilnahme an dieser Anstalt abgehalten. Jetzt ist sie auch Vereinen und Anstalten im Lande geöffnnet, die in Uebereinstimmung mit den Grundbestimmungen der allgemeinen Sparkasse den Zweck haben, Ersparnisse in ihrem Kreise zu sammeln. Sie können von ihren Sparern die niedersten Beiträge, bis zu 3 fr. herab einziehen und an die Sparkasse schicken, nur muß jedesmal das Ganze, das sie einschicken, Ein oder mehrere Gulden in runder Summe betragen; sie dürfen aber auch große Summen schicken, nur darf der einzelne Theilnehmer im Laufe eines Jahres nicht

mehr als Einhundert Gulden unter den gewöhnlichen Bedingungen einlegen und überhaupt müssen die Vereine, was in der Natur der Sache liegt, auch an den andern Bestimmungen der Sparkasse festhalten und ihre Statuten hienach regeln. Wenn Anstalten des Staats oder öffentlicher Körperchaften, wie z. B. Oberamts Sparkassen oder mit Leibkassen verbundene Sparanstalten von der Theilnahme ausgeschlossen sind, so wird das jeder begründet finden. Wenn aber die Vorsteher sich vorbehalten haben, auch bei den übrigen Vereinen und Anstalten in Beziehung auf den Umfang ihrer Betheiligung der Verzinsung, Kündigung u. s. w. Beschränkungen eintreten zu lassen, so soll das keinen abhalten, die Sparkasse zu benützen, denn dieser Zusatz ist ja nur ein Ausdruck der Vorsicht, daß kein Mißbrauch getrieben werde, sei es mit allzugroßen Einlagen oder mit gehäuften Rückzahlungen.

Die Art und Weise der Benützung aber kann so geschehen: Will ein Einzelner in Stuttgart selbst einlegen, so bringt er das Geld auf die Sparkasse und erhält dafür einen Schein, den er bei jeder neuen Einlage wieder vorzulegen hat. Will einer an einem andern Ort, wo kein Verein ist, für sich die Sparkasse benützen, so fragt er nach dem Bezirksagenten und bringt dem sein Geld; der gibt ihm einen Schein und besorgt alles Weitere. Nimmt aber ein Verein Theil, so werden dessen Einlagen in den Büchern der allgemeinen Sparkasse nur auf den Namen des Vereins oder des Kassiers im Ganzen eingetragen, und die Sparkasse haftet auch nur für das Ganze, wenn es einmal in den Händen ihres Kassiers oder ihrer Bezirksagenten ist. Dagegen ist es Sache der Ortsvereine, die Geschäfte für die Einzelnen zu vermitteln. Ein solcher Verein wird etwa zum Einzug der Einlagen Sparpfleger und für die Kassenführung und Vermittlung mit der Sparkasse einen Kassier aufstellen, der wie durch Solidität so durch Tüchtigkeit für eine pünktliche und uneigennützigte Verwaltung bürgt. Sie werden genaue Sparlisten führen über alle einzelnen Einlagen und Rückzahlungen, der Kassier legt sich ein Buch an mit einer Seite oder einem Blatt für jeden einzelnen Sparer und es wird gut sein, wenn er sich auch ein Tagbuch hält: er schiebt die Summe im Ganzen, so oft er Mehreres beisammen hat, mit der Post oder dem Amtsboten an den Bezirksagenten, wofern nicht ausnahmsweise direkter Verkehr mit der Sparkasse in Stuttgart gestattet wird und mag dabei wohl den Art. 10 im Auge behalten, daß die Zinse in der Regel je mit dem ersten Tag des nächsten Monats nach der Einlage zu laufen anfangen. Die Sparer erhalten einen Schein oder besser ein Büchlein, in welches ihre Einlagen und Rückzahlungen eingeschrieben werden, das ihnen als Schuldschein dient. Ihnen haftet der Verein für ihre Einlagen.

Der Zinsfuß steht bei der Sparkasse gegenwärtig auf 4 pCt. und den können auch die Vereine gewähren, da ihnen aus den Zinsen der summirten Guldenheile mit der Zeit eine kleine Einnahme zufällt und zu hoffen ist, daß die Unkosten der Verwaltung, Verpackung u. s. w. auf andere Weise getilgt werden.

Auf daß aber jeder wisse, wie umsichtig und uneigennützig die Geschäfte der Sparkasse besorgt werden, so

genützig die Geschäfte der Sparkasse besorgt werden, so nur mit wenigen Worten noch der Verwaltung gedacht.

Da ist vor allem ein Vorsteher-Collegium, von 16 Vertrauensmännern durch den König ernannt, zur Berathung aller Gegenstände von Wichtigkeit, freiwillig und unentgeltlich unterziehen sie sich dem Geschäft; dann ist jetzt aus ihnen eine Verwaltungs-Commission von 4 Mitgliedern, zu Besorgung der laufenden Geschäfte, namentlich auch zu Unterbringung der Gelder bestellt, und zwar je für ein Jahr, weil der bisherige monatliche Wechsel für viele langwierige Geschäfte, wie Rechtsstreite, Gante, fährend war; weiter haben die 12 andern Mitglieder, je 2, als Monats-Vorsteher die Einlagegeschäfte zu ihrer Aufgabe; und damit die versalenen Zinse, Zieher u. s. w. eingetrieben, Darlehensgesuche, Pfandscheine u. s. w. genau geprüft und die Vorsteher noch in allen andern Stücken unterstützt werden können, ist auch ein Verwaltungss-Consulent ernannt, während die eigentliche Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben ein Kassier mit seinen Gehülfsen zu besorgen hat, die dann wieder durch einen Revidenten geprüft wird und die Bezirksagenten den Verkehr der auswärtigen Sparer mit der Sparkasse vermitteln. So sind die mannigfaltigen Geschäfte alle ordentlich ausgeheilt und jeder Sparer mag schon hierin genügende Garantie für seine Einlagen haben. Damit aber die Anstalt ja keinen Schaden leide und ihr Credit unter allen Verhältnissen unangetastet bleibe, so wird die Verwaltung noch besonders durch voraus festgesetzte und wieder durch unvermuthete Kassen- und Rechnungsvisitationen von Kommissarien der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins controlirt. So will denn die Sparkasse durch die Vereine, die sich an sie anlehnen, ihre Wirksamkeit über das ganze Land ausdehnen und auch dem Einzelnen und Aermsten Gelegenheit zum Sparen bieten; sie will durch die veränderte Verwaltung nach innen erstarren und ihr Hauswesen aufs genaueste ordnen; sie will endlich durch vermehrte Controle sich wider alle Gefahren sichern und auch des Bedenklichsten Zweifel überwinden. In der That bietet damit die Sparkasse Garantie, wie keine andere Anstalt im Lande und kann mit ihrem Vermögensüberschuß von 378,620 fl. auch Stürmen in Zeiten der Noth trogen.

Ja, sagt vielleicht einer, das ist alles recht und gut, aber der Zinsfuß ist zu nieder und das hält viele ab, die Sparkasse zu benützen, so bedenke ein solcher nur, wie sehr die Sparkasse darauf bedacht sein muß, sich für Zeiten des Andrangs und der Creditlosigkeit sicher zu stellen und wie auch der Einzelne immer besser daran thut, ein sicheres Kapital mit 4 pCt. als ein unsicheres mit 5 pCt. zu haben. Wenn er aber vollends erwägt, wie die Sparkasse ihm aus den Einlagen Zinsezinse gewährt, ihm sein Vermögen kostenfrei übernimmt, unentgeltlich verwaltet, frank und frei mit Zins und Zinsezinsen, wann er es haben will, wieder zurückstellt, so möchten diese Vortheile zusammen den Nachtheil eines etwas geringeren Zinsfußes mehr als aufwiegen. Hoffen wir daher, daß die Gelegen-

heit freudig begrüßt und fleißig benützt werde, welche die Sparkasse hiemit den Einzelnen und Vereinen bietet, die bisher oft nicht wußten, ihre Gelder bald und sicher zinslich aufzubringen. Mögen alle Freunde des Volks und insbesondere die Bezirks- und Orts-Wohlthätigkeitsvereine hiezu freundlich mitwirken, daß bald keine Stadt, kein Dorf mehr wäre, wo nicht ein Sparverein oder der Agent eines Vereins sich fände, der die Ersparnisse in Empfang nähme. Wenn ein Sparschein in der Hand des Einzelnen für ihn ein Empfehlungsbrief ist, so hat ein Sparverein wohl die gleiche Bedeutung für eine Gemeinde und eine allgemein benützte Landessparkasse für ein ganzes Volk. Ein jeder thue das Seine auch auf diesem Feld der Wohlthätigkeit, der eine spare und der andere helfe sparen, so wird die Frucht des Guten nicht ausbleiben.

Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse.

Erster Abschnitt.

Vom Begriff der Württembergischen Sparkasse.

Art. 1.

Die Württembergische Sparkasse ist eine, ursprünglich von der verewigten Königin Katharina Majestät mit Genehmigung der Staatsregierung gegründete, nach dem Ableben der erhabenen Gründerin aber von Seiner Majestät dem Könige Wilhelm unter Höchster Ihre besondere Fürsorge gestellte, mit der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins in Verbindung gesetzte Anstalt zu Verwaltung der von Einzelnen aus den ärmeren Volksklassen des Königreichs ersparten und von Menschenfreunden für dieselben zurückgelegten Gelder.

Zweiter Abschnitt.

Von der Theilnahme an der Württembergischen Sparkasse.

Art. 2.

Die Benützung der Anstalt steht Jedem und für Jedem offen, der zu den ärmeren Volksklassen des Königreichs zu rechnen ist (Art. 1), ohne Unterschied, ob er im staatsbürgerlichen Verband mit Württemberg stehe, oder nur längere Zeit seinen Aufenthalt im Lande habe.

Art. 3.

Zu den ärmeren Volksklassen sind insbesondere zu rechnen nicht nur die Diensthöten jeder Art, sondern auch die im täglichen Solde stehenden Militärpersonen, die Lehr- und Schreibereigehülfen, diejenigen die um Tage oder Wochenlöhne arbeiten; solche, die überhaupt zu niederen Diensten angestellt sind, oder durch geringere Handarbeit sich ernähren; Kinder solcher Personen und Waisen, die nicht von dem Ertrag ihres Vermögens erzogen werden können, sowie Alle, die mehr oder weniger Unterstützung aus öffentlichen Kassen genießen, oder anzusprechen befugt wären.

21. Oberamtsgericht Nagold.

Wildberg.

Schuldenliquidation.

In der nachgenannten Santsache ist zur Schuldenliquidation Tagfahrt auf die

unten bezeichnete Zeit anberaunt, wozu die Gläubiger und Bürgen unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, in nächster Gerichtssitzung durch Be-

Art. 4.

Die Betheiligung an der Anstalt steht auch insändischen Anstalten und Vereinen zu, welche den Zweck haben, die Ersparnisse von Personen aus den ärmeren Volksklassen anzunehmen, oder denselben durch Abzüge am Lohn für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder für Unglücksfälle einen Nothpennig zu sammeln, soweit sie nicht Anstalten des Staats, oder öffentlicher Körperschaften, oder mit Leihkassen verbunden sind, und in soferne ihre Statuten in Beziehung auf die Berechtigung und auf die Höhe der Jahreseinlagen von den Grundbestimmungen für die Württembergische Sparkasse nicht abweichen.

Den Vorstehern bleibt jedoch vorbehalten, in Beziehung auf den Umfang der Betheiligung solcher Anstalten und Vereine, sowie hinsichtlich der Verzinsung (Art. 10) und der Kündigung (Art. 11) ihrer Einlagen ausnahmsweise und ohne Rückwirkung auf frühere Einlagen Beschränkungen festzusetzen, wenn die Verhältnisse einer Anstalt für die Württembergische Sparkasse Nachtheile befürchten lassen.

Art. 5.

Die Gelder, welche von Personen aus den ärmeren Volksklassen oder für dieselben der Anstalt anvertraut werden können, müssen Ersparnisse oder Geschenke sein (Art. 1). Den Ersparnissen gleich geachtet wird dasjenige Erbvermögen derselben, das nicht mehr als 100 fl. beträgt.

Gelder, für deren Verwaltung von Obrigkeitwegen Fürsorge getroffen ist, werden nicht angenommen; eine Ausnahme hievon findet jedoch statt zu Gunsten derjenigen Pflegschaften, deren Vermögen im Ganzen den Betrag von 200 Gulden nicht übersteigt (Art. 6).

Art. 6.

Die kleinste Summe, die der Anstalt zur Verwaltung übergeben werden kann, ist Ein Gulden, ohne daß jedoch die in Art. 5 bezeichneten Sparanstalten und Vereine gehindert sind, für ihre Einzeleinlagen niederer Beträge festzusetzen.

Auch größere Summen werden immer nur in ganzen Gulden angenommen. Eine Beschränkung in Beziehung auf die Höhe der Einlagen findet nur in der Art statt, daß auf den Namen eines Theilnehmers sowohl Anfangs, als je im Laufe eines Jahrs, von der letzten Einlage an rückwärts zu rechnen, nicht mehr als Einhundert Gulden unter den gewöhnlichen Bestimmungen hinsichtlich des Zinsenbezugs zugelassen, aus einem weiteren Betrage hingegen weniger Zinse vergütet werden (Art. 10).

Diese Bestimmung gilt auch hinsichtlich der einzelnen Theilnehmer an den in Art. 4 genannten Sparanstalten und Vereinen, während für eine solche Anstalt als Ganzes, mit Ausnahme des in Art. 4, Absatz 2 vorgesehenen Falles, eine Beschränkung in der Höhe ihrer Einlagen nicht besteht. (Schluß folgt.)

scheid von der Masse ausgeschlossen werden, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber angenommen wird, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der

Befätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Liquidirt wird gegen:

Katharine geb. Koller, Wittwe des Wld. Jakob Dengler, Zeugmachers in Wildberg, Donnerstag den 4. Oktober d. J., Nachmittags 2 1/2 Uhr, auf dem Rathhaus in Wildberg. Nagold, den 26. August 1855. K. Oberamtsgericht. Mittnacht, A.V.

Forstamt Altenstaig
Resier Grömbach.

Brennholz-Verkauf.

Am

Montag den 10. und Dienstag den 11. Sept. d. J. kommen aus den Staatswaldungen Holderstöckle, Leimengrubenwald, Taubenbuckel, Altgehäu, Madwiesenbuckel u. zum Verkauf:

170 Klafter buchenes, 400 Klafter tanneses Brennholz und

300 Klafter weisstannene Rinde. Der Verkauf beginnt je Morgens 8 Uhr, in Grömbach.

Den 29. August 1855.

Königl. Forstamt. Alber.

Friedrichsthal.

Bauakford.

Die Bauarbeiten an einem hier neu zu errichtenden Laborantenhause sollen zu folge höheren Befehls auf dem Wege der Submission vergeben werden.

Nach dem Vorausschlage betragen die Kosten der:

Grab- und Planirarbeit	261 fl. 17 fr.
Maurerarbeit	3939 " 47 "
Steinhauerarbeit	1223 " 30 "
Gipsarbeit	534 " 20 "
Zimmerarbeit	3991 " — "
Schreinerarbeit	1198 " 28 "
Glasarbeit	336 " 48 "
Schlösserarbeit	882 " 4 "
Flaschnerarbeit	83 " 24 "
Hafnerarbeit	15 " 30 "
Anstricharbeit	259 " 24 "

Von dem Bau-Uberschlag, den Zeichnungen und Affordsbedingungen kann bei der Hüttenverwaltung Friedrichsthal Einsicht genommen werden.

Diejenigen, welche zu Uebernahme

dieser Arbeiten geneigt sind, haben ihre Anerbietungen schriftlich, im Falle eines Abstreichs in Prozenten ausgedrückt, versiegelt und mit der Aufschrift „Offert auf Bauarbeiten“ versehen, längstens bis zum

Samstag den 1. September d. J., Vormittags 9 Uhr,

bei der Hüttenverwaltung Friedrichsthal einzureichen. Die Anbietenden haben bis zu erfolgter Genehmigung für ihre Offerte zu haften; auch haben diejenigen Handwerksleute, welche den unterzeichneten Stellen nicht persönlich bekannt sind, Zeugnisse über ihre Befähigung zur Uebernahme solcher Bauarbeiten und über ihr Vermögen den Offerten beizulegen.

Den 19. August 1855.

Königl. Bezirksbauamt. Calw.

Königl. Hüttenverwaltung. Friedrichsthal.

Altenstaig.

Fischwasserverpachtung.



Freitag den 7. Septbr., Morgens 9 Uhr,

werden in dem Kameralamtschloße dahier die Fischwasser oberhalb und unterhalb Altenstaig, sowie im Zwerzbächle und Köllbach auf eine Reihe von Jahren im öffentlichen Aufstreich verlihen werden.

Den 29. August 1855.

K. Kameralamt.

Wildberg.

Wirthschafts-Verkauf.

Die Wirthschafts- und sonstige Gebäude u. des Christian Weid, Hirtswirths dahier, welche zu 4080 fl. angeschlagen, sind nun im Ganzen zu 2150 fl. angekauft, und kommen am

Mittwoch 5. September d. J.

Morgens 9 Uhr,

auf hiesigem Rathhause zur wiederholten Versteigerung.

Hiezu werden Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Wirthschaftsgelasse nebst Zugehör zu 3180 fl. angeschlagen sind und ihr jetziger Erlös circa 1700 fl. beträgt.

Den 25. August 1855.

Königl. Amtsnotariat. Elwert.

Glasfabrik Wolterdingen bei Donaueschingen.

Von jetzt an können bezogen werden: Alle Sorten Tafel-Glas, sowie Farben- und Mouffelin-Glas, Glas-Blocken und Glas-Ziegel.

Meinfried S. Czmann.

Nagold.

Geld auszuleihen.

Bei Gottlieb Harr, Seifenfieder, liegt

390 Gulden

Pflegschaftsgeld gegen gefegliche Sicherheit zum Ausleihen parat.

2 1/2 Nagold.

1650 fl.

auf einen oder auf mehrere Posten — jedoch nicht unter 200 Gulden — werden so gleich gegen entsprechende Sicherheit ausgeliehen, oder gegen Güterziele umgesetzt. Durch wen? sagt: die Redaktion d. Bl.

Im Pfarrhause zu Spielberg sind circa 20 Centner Heu, und 4 Klafter dörres, der Länge nach gespaltenes Prügelholz zu haben.

Frucht-Preise.

Freudenstadt, 25. August 1855.

per Sri.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen	2 54	2 52	2 47
Roggen	—	2 8	—
Gerste	1 37	1 35	1 34
Haber	— 49	— 48	—
Waizen	—	2 55	—

Calw, 25. August 1855.

per Schfl.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen	24 6	23 35	23 —
Dinkel	9 24	9 14	9 —
Gerste	12 48	12 30	12 12
Haber	7 30	6 26	6 —

